



HAUSORDNUNG der JAHNHALLE

Jahnstr. 40, 93444 Bad Kötzing

Die Hausordnung ist Bestandteil der Veranstalter-Nutzungsordnung und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Jahnhallenräumlichkeiten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Nutzer. Die Hausordnung regelt die Rechte und Pflichten von Veranstaltern und Besuchern während ihres Aufenthalts in der städtischen Jahnhalle und den dazugehörigen Außenanlagen. Der jeweilige Veranstalter und der Hausmeister der Jahnhalle üben hierbei gemeinsam für die Stadt Bad Kötzing das Hausrecht aus. Sämtliche Räumlichkeiten, Einrichtungen und Außenanlagen der Jahnhalle sind **pflegerisch** und **schonend** zu benutzen. In der Jahnhalle und auf dem umliegenden städtischen Grundeigentum hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. In der Jahnhalle besteht **Rauchverbot**.

Der **Aufenthalt** in der Jahnhalle bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des jeweiligen Veranstalters gestattet.

Bei erwartbar möglichen Störungen einer Veranstaltung können **Sicherheitsmaßnahmen** angeordnet/durchgeführt werden, z. B. Körper- und Taschenkontrollen sowie die Verpflichtung zur Abgabe der Garderoben. Besucher, die Anweisungen des Einlass-/ oder Ordnungsdienstes nicht befolgen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in den Veranstaltungsbereich untersagt werden. Personen, die erkennbar unter **Alkohol- und Drogeneinfluss** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Jahnhalle zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Aus **Sicherheitsgründen** kann die **Schließung** von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren **Räumung** angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Jahnhalle und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen Berechtigter unverzüglich Folge zu leisten.

Das Mitführen folgender Sachen ist für Besucher der Jahnhalle untersagt:

- Waffen sowie Gegenstände, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können,
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray,
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind,
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände,
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente,
- alle Arten von Getränken und Speisen, Drogen
- rassistisches, fremdenfeindliches, radikal-politisches/oder radikal-religiöses Propagandamaterial, soweit die entsprechenden Inhalte vermuten lassen, dass es mit den gesetzlichen Bestimmungen der BRD nicht vereinbar ist,
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung.

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der Jahnhalle, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Jahnhalle zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Jahnhalle betreten oder sich dort aufhalten, müssen auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte durch den Veranstalter hingewiesen werden. Durch das Betreten der Jahnhalle willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden können.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucher darauf hinzuweisen, dass bei speziellen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines Gehörschadens beitragen können.

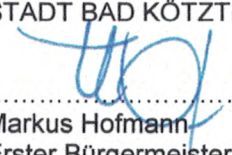
Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß durch Personen oder Gruppen gegen diese Hausordnung erteilt die Stadt Bad Kötzing für laufende und künftige Veranstaltungen in der Jahnhalle **Hausverbot**. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten von der Stadt Bad Kötzing entschieden wird.

Diese Hausordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

11. FEB. 2019

Bad Kötzing den,

STADT BAD KÖTZTING


Markus Hofmann
Erster Bürgermeister